

Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Ausverkaufswesens haben sich nachstehende Handwerkskammern einverstanden erklärt und unterstützen unseren Antrag: Arnberg, Arnstadt, Braunschweig, Breslau, Cassel, Coblenz, Dortmund, Flensburg, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Königsberg i. Pr., Liegnitz, Magdeburg, Münster i. W., Oldenburg, Posen, Saarbrücken, Schwaben und Neuburg, Stralsund.

Ferner die Vereine: Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, Verein der gewerbetreibenden Kaufleute der Stadt Witten, Verein zum Schutze des Handels und Gewerbes Grottkau, Lübecker Detaillisten-Verein, Verein zum Schutz für Handel und Gewerbe Regensburg.

## Zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend die gewerblichen Berufsvereine.

Von Dr. Peregrinus jun. [Nachdruck verboten.]

**E**ines der bedeutsamsten Ereignisse in Deutschland innerpolitischer Natur im ganzen letzten Jahrzehnt ist die Fertigstellung und Uebersendung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die gewerblichen Berufsvereine. In Anbetracht der mehr als kühlen Auffassung, die dieser Gesetzentwurf bei den Parteien im grossen und ganzen gefunden hat, mag diese Behauptung gewagt erscheinen. Und doch nehme ich nicht ein Jota von ihr aus guten Gründen zurück.

Man vergegenwärtige sich nur einmal recht, was der Entwurf an sich schon bedeutet. Zunächst schafft er für alle Berufsvereine gewerblicher Natur die für deren Arbeitserfolg so ganz und gar unentbehrliche Unterlage der juristischen Persönlichkeit, das Recht, durch den Vereinsvorstand klagen zu können, und die Möglichkeit, selbst verklagt zu werden. Das ist deshalb schon besonders wichtig, weil es die Tätigkeit des Vereins von der Verantwortlichkeit der Einzelpersonen loslöst, Person und Vereinssache trennen hilft, so der Einzelperson mancherlei Scherereien erspart und andererseits aber auch die Einzelperson auf diese Weise wieder viel arbeitsfreudiger macht.

Ausserdem schafft der Entwurf, sobald er Gesetz geworden ist, eine weitere Etappe in der Gliederung der Berufsstände im Wege der Gesetzgebung, denn § 1 setzt ja voraus, dass die Angehörigen der Berufsvereine desselben Gewerbes oder Genossen verwandter Gewerbe sind. Damit wird die Frage der verwandten Gewerbe, welche schon in der Handwerkerorganisation eine nicht zu unterschätzende Bedeutung erlangt hat, auch in der Organisation im allgemeinen aktuell. Allerdings werden dann auch die Schwierigkeiten, welche sich in dieser Frage bereits in der Handwerkerorganisation erhoben haben, hier in verstärktem Masse wieder auftauchen. Ob das für die grösseren Verbände immer günstig sein wird, das ist eine Frage, die ich persönlich nur sehr bedingt bejahe.

Dass das Gesetz betreffend die Berufsvereine in der Fassung des Entwurfs keine Selbstverwaltungsbefugnisse, wie z. B. das Besteuerungsrecht für die Vereine, gebracht hat, ist ja ein gewisser Mangel. Das ist aber die unvermeidliche Folge davon, dass das Gesetz sich mit dem fakultativen Beitritt begnügen musste und kein Obligatorium fordern durfte, wenn es nicht das schwierige Werk der Handwerkerorganisation durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 illusorisch machen sollte. Nach anderer Hinsicht wieder ist das ein Glück, denn nun muss der Vereinsvorstand zeigen, dass er in der Lage ist, für die Mitglieder so viel Gutes zu schaffen, dass der dem Verein nicht Beitretende sich selber am meisten im Lichte steht. Und kann ein Vereinsvorstand etwas Gutes schaffen, dann ist ja meistens der Verein an Mitgliedern, die mit ganzer Seele dabei sind, reicher, als ein solcher mit Beitrittszwang.

Vergegenwärtigt man sich das alles, so lassen sich die Vorteile des Gesetzes für die Berufsvereine zusammenfassen in die nachfolgenden Punkte:

1. Der eingetragene Berufsverein erhält den Charakter der juristischen Person, kann als solche klagen und verklagt werden, Rechte erwerben, Vermögen ansammeln, Grundstücke und Hypotheken übernehmen, kurz und gut alles tun, was eine erwachsene majorene Person zu tun in der Lage ist,

wenn sie nicht durch richterliche Verfügung in der Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen beschränkt wurde.

2. Der Verein kann die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge während der Dauer der Mitgliedschaft und noch für die Zeit bis zum Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Austritt erfolgte, anhalten.

3. Dem Verein können weibliche Mitglieder auch dann angehören, wenn er einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, vorausgesetzt, dass die Verfolgung dieser sich nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen Interessen beschränkt.

4. Die Centralstelle und die Zweigvereine sind auch in den Bundesstaaten, in welchen nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses bei der Polizeibehörde besteht, zur Einreichung des Verzeichnisses nicht verpflichtet. Das erspart, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass eben alle ohne Ausnahme Menschen sind, mancherlei sonst unter Umständen möglichen polizeilichen Scherereien für die Mitglieder.

5. Das Gesetz schafft nach seinem Wortlaut im Entwurf ein klares Vereinsrecht und erspart gerade in den Fragen, an die sich meist die schärfsten Debatten anzuschliessen pflegen, dem Vereine Zeit, Kraft und Geld. Alles das aber sind Dinge, die ein Verein, der seinen Mitgliedern nützen will, zu anderen Zwecken, als dem der Verzettlung, nötiger brauchen kann.

Die Nachteile des Gesetzentwurfes wieder sind in umfassender Form bereits öffentlich dargelegt. Sie lassen sich in elf Punkte zusammenfassen, die ihrerseits wieder einer kritischen Betrachtung bedürfen.

1. Der Verein wird in der Abgrenzung seines Mitgliederkreises beschränkt, denn er darf nur die Arbeitgeber, bezw. Arbeitnehmer desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe als Mitglieder aufnehmen.

Die Bedenklichkeit der Regelung dieser Frage liegt hier in der Einführung des Begriffes der verwandten Gewerbe. Wegen der Expansionsfähigkeit dieses Begriffes muss man die Berechtigung des Einwandes anerkennen, denn die Erfahrungen, die im Handwerk damit gemacht sind, sind keine günstigen.

2. Der Entwurf löst die Verwaltung der Vereine praktisch von deren Mitgliedschaft los.

Das ist kein Unglück, denn der tüchtige und ideenreiche Geschäftsleiter eines Vereins braucht nicht immer aus den Mitgliedern desselben hervorzugehen.

3. Die Tätigkeit eines Vereins darf sich nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen erstrecken.

Das ist auch gut so, denn beispielsweise die Organisation eines Generalstreiks ist zur Wahrung der Mitgliederinteressen nicht erforderlich.

4. Minderjährige Personen sind nicht stimmberechtigt u. s. w.

Auch hiergegen lässt sich nichts einwenden, denn sonst könnte es dahin kommen, dass der Optimismus der Jugend eine grössere Rolle spielen lernte in der Vereinsverwaltung, als das im Interesse der Sache gut ist.

5. Der Central-Vorstand und die Zweigvereine sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und der Verwaltungsbehörde auf Verlangen jeder Zeit vorzulegen.

Gegen diese Bestimmung kann sich nur jemand wenden, der zur Geheimniskrämerei Veranlassung hat. Mit den Zweigstellen ist das deshalb etwas anderes, weil Zweigstelle und Centrale nach gleichem Recht logischerweise behandelt werden müssen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, jeder Zeit Einsicht in das Verzeichnis der Mitglieder zu nehmen und auf seine Kosten sich eine beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses durch den Vorstand geben zu lassen.

Wer hiergegen opponiert, beweist, dass er als Vereinsvorstand nur seine, aber nicht die Interessen der Mitglieder wahrnehmen würde.